

Information zur Fachleistungsstunde

Das Kreisjugendamt bietet für alle Träger ambulanter Hilfen und Einzelfallhelfer, die eine Vereinbarung treffen möchten, folgende Regelung an:

Es können nur persönliche Kontakte (Face-to-Face Kontakte) mit den Klienten abgerechnet werden. Berufsspezifische und fallspezifische Minderzeiten sowie die Mobilitätszeiten sind im Fachleistungsstundenentgelt mit insgesamt 22 % (für Einzelfallhelfern) 27 % (für Fachkräfte, die bei einem Träger beschäftigt sind) abzugsfähiger Zeiten eingepreist.

Fallberatung im Team, Teamsitzungen, Leistungskontakte, Konzeptbesprechungen, Lesen von Rundläufen und Protokollen, Teilnahme an Facharbeitskreisen, Supervision und Sozialraumarbeit werden als **berufsspezifische Minderzeiten** von der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit der Fachkraft abgezogen. Bei Einzelfallhelfern werden 5 % (1,95 Std.) zugrunde gelegt und bei Fachkräften, die bei Trägern beschäftigt sein, werden 10 % (3,9 Std.) zugrunde gelegt.

Vor-/Nachbereitungszeit, organisatorische Aufgaben, Falldokumentation, Vorbereiche zum HPG, sozialpädagogische Diagnoseverfahren, kürzere Telefonate mit dem Klienten, telefonische Kontakte mit der fallführenden Fachkraft des ASD außerhalb des HPG, telefonische und persönliche Kontakte mit Behörden und Institutionen ohne den Klienten werden als **fallspezifische Minderzeiten** klassifiziert. Es folgt ein Abzug in Höhe von 10 % von der Wochenarbeitszeit der Fachkraft (3,9 Std.).

Mobilitätsbedingte Ausfallzeiten werden zusätzlich mit 7 % der Wochenarbeitszeit berücksichtigt. Das sind bei einer mit 39 Wochenstunden beschäftigten Fachkraft 2,73 Stunden pro Woche. Dabei gilt folgende Regelung: Die erste Fahrt vom Wohnort zum Klienten und die letzte Fahrt vom Klienten nach Hause werden als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte klassifiziert und müssen von den Fachkräften infolgedessen steuerlich als Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend gemacht werden.

Neben den persönlichen Kontakten mit den Klienten können folgende Leistungen abgerechnet werden:

- **Längere Telefonate** (über 30 Min.) mit dem Klienten, wobei diese Art des Kontaktes nicht den persönlichen ersetzen soll. Bei Telefonaten kann ab einer Zeitdauer von 30 min die gesamte Gesprächsdauer von der 31. Minute an abgerechnet werden. Eine Zusammenfassung mehrerer Telefonate zu Einheiten von über 30 min ist nicht möglich.
- Bis zu **3 Fehlbesuche** im Quartal, die aufgrund eines Verschuldens des Klienten entstehen sind abrechenbar. Ein Fehlbesuch liegt dann vor, wenn Klienten bei einem von der Fachkraft des Trägers vereinbarten Hausbesuch

nicht angetroffen werden. Andere kurzfristige (binnen 24 Stunden) Terminabsagen durch den Klienten sind Nichtbeschäftigungszeiten oder Ausfallzeiten. Diese Zeiten sind als fallspezifische Minderzeit im Entgeltsatz berücksichtigt. Die Fehlbesuche können mit der für den Klienten-Kontakt vereinbarten Zeitdauer bis zu einer Höchstdauer von maximal 3 Stunden je Fehlbesuch abgerechnet werden. Sind also in einem Leistungsfall Termine von in der Regel 3 oder mehr Zeitstunden mit den Klienten vereinbart, sind 3 Stunden abrechenbar, sind weniger Stunden pro Besuch beim Klienten vereinbart, können diese Stunden abgerechnet werden.

- Bei **Kontrollaufträgen oder in Krisensituationen** sind persönliche Gespräche mit der fallführenden Fachkraft außerhalb des regulären Hilfeplanrhythmus abrechenbar, soweit diese mit der fallführenden Fachkraft abgestimmt sind
- Bei **Kontrollaufträgen oder in Krisensituationen** kann mit der Hilfeplanverantwortlichen Fachkraft des Jugendamtes vereinbart werden, dass in größerem Umfang Fehlbesuche und / oder Ausfallzeiten durch kurzfristige Terminabsagen der Klienten vergütet werden
- Bei der **Schulbegleitung** sind pro Schuljahr bei Ausfall durch Erkrankung eines Kindes oder Jugendlichen bis zu 20 (Schul-) Tage abrechenbar
- Beim **Clearing** (mit gesonderter Leistungsbeschreibung) sind zusätzliche Zeiten für indirekte Kontakte im Rahmen des Clearingauftrags mit Schulen, Kita, Kinderarzt, Therapeuten etc. sowie bis zu 3 Fachleistungsstunden für die Erstellung des Clearingberichtes abrechenbar
- Beim **Begleiteten Umgang** wird der zusätzliche Zeitaufwand für ggf. erforderliche Berichterstattung für das Familiengericht mit maximal 2 Fachleistungsstunden vergütet